

Welche Gründe werden für die verlangten Reformen genannt?

Reichsminister a. D. Ham m führt in der Deutschen Wirtschaftszeitung (Nr. 51—52 vom 22. Dezember 1927) folgende Gründe für die Notwendigkeit von Reformen an:

1. Einer Reichsgewalt, die zwar über starke Verwaltungsorgane in manchen Verwaltungszweigen, nicht aber über eine ihrer allgemeinen Verwaltung unterstellte eigene Hausmacht verfügt, stehen 18 Länder gänzlich verschiedener Größe gegenüber, vom Zwergstaat, der kaum die Größe eines Kommunalverbandes hat, bis zu den Mittelstaaten Bayern und Sachsen und zum Großstaat Preußen mit $\frac{2}{5}$ der deutschen Bevölkerung. Für diese alle aber ist das Verhältnis zum Reich gleichheitlich geordnet mit einziger Ausnahme der Sonderbestimmung, daß Preußen nicht mehr als $\frac{2}{5}$ der Reichsratsstimmen führen darf und hiervon die Hälfte von den preussischen Provinzen zu bestellen ist. Die Kraft der Staatlichkeit in diesen Ländern, der Wille zu ihrer Behauptung, der verwaltungsmäßige Aufbau in ihnen sind mannigfach verschieden.
2. Das Verhältnis zwischen dem Reich und Preußen, früher durch Personeneinheit der Regierenden und die Vormachtstellung Preußens gelöst, hat heute in ruhigen Zeiten eine gewisse Isolierung der Reichsgewalt von der aktiven Verwaltung, in erregten Zeiten peinliche Reibungen zwischen den beiden Gewalten zur Folge. Das Reich hat zwar, von Eisenbahn und Post abgesehen, seine eigene Finanzverwaltung, Arbeitsverwaltung und Versorgungsverwaltung, aber es fehlt ihm der unmittelbare Einfluß auf die allgemeine Staatsverwaltung und der Zufluß lebendiger Kräfte und Erfahrungen aus dieser, wie das früher vorhanden war; ein neuer Dualismus ist nicht zu bestreiten; es liegt darin ein Problem vor, für das in gegenseitiger Achtung zum gemeinsamen Besten eine Lösung zu suchen ist.
3. Der Aufbau der Reichsverwaltungen ist, nicht nach einem einheitlichen Plan entstanden, uneinheitlich geworden, ohne Abstimmung aufeinander und ohne klare Scheidung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern.
4. Diese Unklarheit ist insbesondere auf finanziellen Gebiete vorhanden. Das Finanzrecht der Länder und Gemeinden mischt Selbstverwaltung mit Dotation und Ueberweisungen ohne klare innere Scheidung und ohne genügende Sicherung der Selbstverantwortung und der Innehaltung der wirtschaftlich gebotenen Grenzen. Die Sonderbestimmung des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes erhält künstlich gerade auch solchen Ländern ein sonderklein- und kleinstaatliches Leben, für die, vom Standpunkt der Gesamtheit aus gesehen, ein Bedürfnis danach nicht besteht.